



An das
Bundesministerium für Digitalisierung
und Wirtschaftsstandort
Stubenring 1
1011 Wien

Geschäftsstelle Bilanzbuchhaltungsbehörde
Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63, B5 12 | 1045 Wien
T 05 90 900-DW | F 05 90 900-3093
E info@bilanzbuchhaltung.or.at
W <http://www.bilanzbuchhaltung.or.at>

per E-Mail:
post.IV8_19@bmdw.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
BMDW-91.561/0003-IV/8/2019	UL	3095	11.12.2019

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014 geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bilanzbuchhaltungsbehörde dankt für die Übermittlung des vorliegenden Entwurfes vom 06.11.2019 und nimmt zur Änderung dieses Gesetzes wie folgt Stellung:

1. Umsetzung der 5. Geldwäsche-RL durch die Novelle des Bilanzbuchhaltungsgesetzes

Zu Z 2 zur Änderung von § 39 Abs. 4 Z 1:

Bei der Bezeichnung der 4. GW-RL in der dritten Zeile des geänderten Abs. 1 ist fälschlicherweise ein Strichpunkt an Stelle eines Beistrichs verwendet worden.

Zu Z 9 zur Änderung von § 46 Z 2:

Unter Z 9 soll § 46 Z 2 ein Satz angefügt werden, § 46 Z 2 endet aber mit einem Beistrich. Außerdem endet die Anfügung mit einem „und“, müsste aber mit einem Beistrich enden. Insofern stimmen die Formulierungen der Beschreibung von Z 9 im Gesetzesentwurf und jene des angefügten Satzes nicht.

Die Beschreibung von Z 9 soll daher lauten:

Im § 46 Z 2 werden der Beistrich am Ende des ersten Satzes durch einen Punkt ersetzt und folgende Sätze angefügt:

Der angefügte Satz in Z 9 soll daher lauten:

„Gegebenenfalls ist ein Nachweis der Registrierung oder ein Auszug aus dem Register über deren wirtschaftlichen Eigentümer einzuholen. Ist der ermittelte wirtschaftliche Eigentümer ein

Angehöriger der Führungsebene im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. b) WiEReG, sind zudem Aufzeichnungen über die ergriffenen Maßnahmen und über etwaige während des Überprüfungsvorgangs aufgetretene Schwierigkeiten zu führen,“

Zu Z 10 zur Änderung von § 50

Beim Verweis auf die Delegierte Verordnung „in der jeweils geltenden Fassung“ dürfte es sich um einen dynamischen Verweis auf eine Norm eines anderen rechtsetzenden Organs handeln, was vom VfGH in ständiger Rechtsprechung als verfassungswidrig erachtet wurde. Der Sinn des Verweises ist klar, nämlich die Delegierten Verordnungen (EU) 2018/105 und 2018/212 zu berücksichtigen, welche dann allerdings explizit genannt werden müssten.

Ferner erscheint die Verwendung des Kürzels „VO“ in Abs. 1 Z 2 wenig sinnvoll, da es sich beim zitierten Rechtsakt um eine Delegierte Verordnung handelt.

§ 50 Abs. 1 Z 2 soll daher lauten:

2. bei Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen, an denen Drittländer mit hohem Risiko gemäß Delegierter Verordnung (EU) 2016/1675, Delegierter Verordnung (EU) 2018/105 und Delegierter Verordnung (EU) 2018 212 beteiligt sind,

Bei Abs. 5 hingegen fehlen bei der Aufzählung die Punkte nach den Ziffern.

§ 50 Abs. 1 Z 2 soll daher lauten:

(5) Auf Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen gemäß Abs. 1 Z 2 sind folgende verstärkte Sorgfaltsmaßnahmen gegenüber dem Auftraggeber anzuwenden:

1. [...]
2. [...]
3. [...]
4. [...]
5. [...]
6. [...]

Zu Z 13 zur Änderung von § 52a Abs. 11

Der Begriff „Netzwerk“ ist zwar schon seit der Umsetzung der 4. GW-RL im BiBuG, der Begriff ist jedoch weder in der 5. GW-RL noch aktuell im BiBuG definiert. Es könnte möglicherweise der in § 43 Abs.1 Z 17 verwendete Begriff der „Gruppe“ gemeint sein. Es erscheint sinnvoll, beim Wortlaut des Art 38 Abs. 1 der 5. Geldwäsche-RL zu bleiben und den Begriff „Netzwerk“ mit dem Begriff „Gruppe“ zu ersetzen.

§ 52a Abs.11 soll daher lauten:

(11) Berufsberechtigte, ihr leitendes Personal, ihre Angestellten oder Vertreter, die innerhalb des Unternehmens des Berufsberechtigten, dessen Gruppe oder gegenüber der Geldwäschemeldestelle eine Meldung nach Abs. 1, 2, 4 oder 7 erstatten oder einen Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung melden, haben Anspruch in ihrem Arbeitsverhältnis aufgrund einer Meldung nach Abs. 1, 2, 4 oder 7 oder der Meldung eines Verdachts auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung entsprechend den anzuwendenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen rechtlich vor Bedrohungen, Vergeltungsmaßnahmen oder Anfeindungen und insbesondere vor nachteiligen oder diskriminierenden Maßnahmen im Beschäftigungsverhältnis geschützt zu werden.

Zu Z 14 zur Änderung von § 52a Abs. 14:

Es wird um Beantwortung der Frage gebeten, wann und in welcher Form diese „aktuellen Informationen über Methoden [...] und über Anhaltspunkte“ von der Geldwäschemeldestelle den Berufsberechtigten zur Verfügung gestellt werden.

Zu Z 16 zur Änderung von § 52b Abs. 3:

Gemäß Erläuterungen zur Novelle erfolgt gegenständliche Ergänzung an § 52b Abs. 3 in Umsetzung von Art. 39 Abs. 4 der 4. GW-RL.

Dieser lautet:

(4) Das Verbot nach Absatz 1 **steht einer Informationsweitergabe** zwischen den in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstaben a und b genannten Verpflichteten oder Einrichtungen aus Drittländern, in denen dieser Richtlinie gleichwertige Anforderungen gelten, **nicht entgegen**, sofern sie ihre berufliche Tätigkeit, ob als Angestellte oder nicht, in derselben juristischen Person oder in einer umfassenderen Struktur, der die Person angehört und die gemeinsame Eigentümer oder eine gemeinsame Leitung hat oder über eine gemeinsame Kontrolle in Bezug auf die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften verfügt.“

Es ist ersichtlich, dass in Art. 39 Abs. 4 der 4. GW-RL von **keiner Verpflichtung** zur Weitergabe von Informationen, also von keinem „müssen“ in einer Gruppe, gesprochen wird, sondern einer Weitergabe von Informationen in einer Gruppe „steht nichts entgegen“.

Da diese Formulierung in der 4. GW-RL wesentlich weniger streng ist als das aktive „müssen“ der Informationsweitergabe in einer Gruppe gemäß BiBuG-Novelle, würde die Umsetzung des Vorschlages einem „gold plating“ gleichkommen.

Es wird vorgeschlagen, den Satz

„Innerhalb einer Gruppe müssen Informationen über Verdachtsmeldungen weitergegeben werden, soweit die Geldwäschemeldestelle keine gegenteilige Anordnung trifft.“

zu streichen.

Zu Z 18 zur Änderung von § 52c Abs. 2:

Gemäß Gesetzesentwurf der Novelle soll dem § 52c Abs. 2 BiBuG folgender Satz angefügt werden:

„Die Aufbewahrungsdauer von fünf zusätzlichen Jahren darf in diesem Fall nicht überschritten werden.“

Gemäß Erläuterungen zur Novelle erfolgt gegenständliche Änderung in Umsetzung der Änderungen an Art. 40 der 4. GW-RL bzw. gemäß Art. 1 Z 25 der 5. GW-RL. Der einschlägige Teil davon lautet:

„Die Aufbewahrungsfrist gemäß diesem Absatz, einschließlich der **weiteren Aufbewahrungsfrist, die zusätzliche fünf Jahre nicht überschreitet**, gilt auch für Daten, die über die in Artikel 32a genannten zentralen Mechanismen zugänglich sind.“

Die eingangs genannte Anfügung erscheint folglich nicht in Umsetzung dieser Änderung an Art. 40 gemäß 5. GW-RL zu erfolgen, sondern in **Umsetzung von Art. 40 Abs. 1 zweiter Unterabsatz in der Fassung der 4. GW-RL**, der lautet:

„Die Frist für diese weitere Aufbewahrung darf einen Zeitraum von fünf zusätzlichen Jahren nicht überschreiten.“

Im Lichte dieser Bestimmung der 4. GW-RL soll mit dem unter § 52c Abs. 2 BiBuG anzufügenden Satz offensichtlich der zweite Satz von § 52c Abs. 2 BiBuG durchbrochen werden, welcher lautet: „**Keine Löschung** der Daten darf **bis zur rechtskräftigen Beendigung** eines anhängigen Ermittlungs-, Haupt- oder Rechtsmittelverfahrens wegen § 165, § 278a, § 278b, § 278c, § 278d oder § 278e StGB erfolgen, wenn der Berufsberechtigte davon nachweislich Kenntnis erlangt hat.“ Darauf lässt ferner auch die Formulierung „in diesem Fall“ schließen, welche als Abgrenzung zum ersten Satz von § 52c Abs. 2 BiBuG verstanden werden kann.

Nun erscheint allerdings die Beschränkung der durchbrechenden Wirkung des gemäß Art. 40 4. GW-RL anzufügenden Satzes auf den zweiten Satz von § 52c Abs. 2 BiBuG als nicht korrekt, wenn man bedenkt, dass die 4. GW-RL allgemein sagt, dass die „Frist für diese weitere Aufbewahrung [...] einen Zeitraum **von fünf zusätzlichen Jahren nicht überschreiten**“ darf. Insofern muss die Durchbrechung bzw. die allgemeine Beschränkung der Aufbewahrung für weitere 5 Jahre auf den gesamten Abs. 2 von § 52c anwendbar sein.

Außerdem erscheint die Formulierung des zweiten Satzes von § 52c Abs. 2 als nicht mehr angemessen, da die Formulierung „keine Löschung darf [...] erfolgen“- wenn man das BiBuG nur alleine betrachtet und nicht zugleich Art. 40 der 4. GW-RL heranzieht - dazu verleiten könnte, den anzufügenden Satz nicht als Obergrenze für den gesamten Abs. 2 von § 52c zu interpretieren.

§ 52c Abs. 2 soll daher lauten:

„(2) Die Berufsberechtigten haben alle personenbezogenen Daten, die sie ausschließlich für die Zwecke dieses Bundesgesetzes verarbeitet haben, nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen nach Abs. 1 zu löschen, es sei denn, Vorschriften anderer Bundesgesetze erfordern oder berechtigen zu einer längeren Aufbewahrungsfrist. Eine Löschung der Daten darf bis zur rechtskräftigen Beendigung eines anhängigen Ermittlungs-, Haupt- oder Rechtsmittelverfahrens wegen § 165, § 278a, § 278b, § 278c, § 278d oder § 278e StGB nicht erfolgen, wenn der Berufsberechtigte davon nachweislich Kenntnis erlangt hat. Die längere Aufbewahrungsdauer darf in diesen angeführten Fällen fünf zusätzliche Jahre nicht überschreiten.“

Zu Z 21 zur Änderung von §52e:

Gemäß Erläuterungen zur Novelle erfolgt gegenständliche Änderung in Umsetzung der Änderungen gemäß 5. GW-RL zu Art. 38 Abs. 2.

Dieser lautet:

„(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Einzelpersonen, die Bedrohungen, Vergeltungsmaßnahmen oder Anfeindungen oder nachteiligen oder diskriminierenden Maßnahmen im Beschäftigungsverhältnis ausgesetzt sind, weil sie intern oder der zentralen Meldestelle einen Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung gemeldet haben, bei der jeweiligen zuständigen Behörden auf sichere Weise eine Beschwerde einreichen können. [...]“

Gemäß Novelle soll dem § 52e BiBuG deshalb u.a. folgender Absatz angefügt werden:

„(5) Die Behörde hat zu gewährleisten, dass Einzelpersonen, die Bedrohungen, Vergeltungsmaßnahmen oder Anfeindungen oder nachteiligen oder diskriminierenden Maßnahmen im Beschäftigungsverhältnis zu einem Berufsberechtigten ausgesetzt sind, weil sie intern oder der Geldwäschemeldestelle einen Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung gemeldet haben, über das in Abs. 1 genannte internetbasierte Hinweissystem auf sichere Weise eine Beschwerde einreichen können.“

Es ist augenscheinlich, dass im Rahmen dieser Umsetzung der Bilanzbuchhaltungsbehörde Aufgaben zugewiesen wurden,

- die ihr weder gemäß 5. GW-RL zugewiesen werden,
- die ihr weder gemäß innerstaatlichen Bestimmungen zukommen noch
- denen sie- unbeachtet der vorherigen Aspekte - überhaupt nachkommen kann.

Die Bilanzbuchhaltungsbehörde ist **nicht der „jeweiligen zuständigen Behörde“ gemäß Art. 38 Abs. 2 GW-RL gleichzusetzen**. Der Begriff „zuständige Behörde“, der auch in anderen EU-Rechtsakten verwendet wird und dort eine bestimmte Bedeutung hat, ist in diesem Kontext nicht derselbe und darüber hinaus **in den GW-RL nicht definiert**.

Die Definition der Bilanzbuchhaltungsbehörde als zuständige Behörde geht aber ins Leere: Die Bilanzbuchhaltungsbehörde bzw. der Präsident der Wirtschaftskammer Österreich ist zwar gemäß § 63 Abs. 1 BiBuG zuständig für die im BiBuG geregelten Aufgaben, allerdings „sofern nicht anders bestimmt“. Die Wahrnehmung der Aufgabe gemäß Art. 38 Abs. 2 GW-RL hat unter diese Ausnahmebestimmung zu fallen.

Eine derartige Novellierung von § 52e würde nämlich mit anderen Worten der **Bilanzbuchhaltungsbehörde eine Zuständigkeit zuweisen, für die sie gar keine Kompetenz bzw. für deren Wahrnehmung sie keine rechtliche Grundlage hat**. Ein solcher Auftrag kann gegebenenfalls den Arbeits- und Sozialgerichten oder den Interessenvertretungen für Arbeitnehmer zukommen.

In der Praxis würde dies bedeuten, dass einem aufgrund einer Verdachtsmeldung diskriminierten Mitarbeiter, der es auf sich genommen hat, sich als Whistleblower zu engagieren, von Seiten der Bilanzbuchhaltungsbehörde lediglich mitgeteilt werden könnte, er müsse sich im Zusammenhang mit seiner angeblichen Diskriminierung an eine andere Stelle wenden, was das Vertrauen in den gesamten Prozess des Whistleblowing untergraben würde.

Zu Z 24 zur Änderung von § 52i Abs. 2:

Gemäß Gesetzesentwurf der Novelle soll dem § 52e BiBuG u.a. folgender Absatz angefügt werden:

„Die Behörde hat der Geldwäschemeldestelle Rückmeldung über die Verwendung der von dieser bereitgestellten Information und die Ergebnisse der auf Grundlage der bereitgestellten Informationen durchgeführten Ermittlungen oder Prüfungen geben.“

Gemäß Erläuterungen zur Novelle erfolgt gegenständliche Änderung in Umsetzung der Änderungen gemäß 5. GW-RL an Art. 32 Abs. 9.

Dieser lautet:

„(9) Unbeschadet des Artikels 34 Absatz 2 kann jede zentrale Meldestelle im Rahmen ihrer Aufgaben von jedem Verpflichteten Informationen für den in Absatz 1 genannten Zweck anfordern, einholen und nutzen, selbst wenn keine vorherige Meldung gemäß Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 34 Absatz 1 erstattet wurde.“

Da es inhaltlich keine Überschneidung gibt, liegt es nahe, dass die Änderung Art. 32 Abs. 6 der 4. GW-RL betrifft, der lautet:

„(6) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die zuständigen Behörden der zentralen Meldestelle Rückmeldung über die Verwendung der gemäß diesem Artikel bereitgestellten Informationen und die Ergebnisse der auf Grundlage der bereitgestellten Informationen durchgeführten Ermittlungen oder Prüfungen geben.“

Dies vorausgeschickt, stellt sich - wie auch in den Erläuterungen angemerkt - die Frage, **welche Informationen hier gemeint** sind. Es wird um Beantwortung dieser Frage ersucht.

Eine Umsetzung dieser Art, welche diese Frage unbeantwortet lässt, mag zwar - wie auch in den Erläuterungen angemerkt - „auf keinen Fall zu kurz greifen“, würde aber für die Behörde einen enormen Mehraufwand bedeuten, da gemäß dieser Formulierung bei jeder Informationsweitergabe der Geldwäschemeldestelle an die Behörde punktuell eine Rückmeldung darüber erfolgen müsste, wie diese verwendet wurde.

Es wird um Beantwortung der Frage ersucht, **in welcher Form und wann eine Rückmeldung an die Geldwäschemeldestelle erfolgen muss.**

Außerdem **fehlt** bei dem in § 52i Abs. 2 angefügten Satz das „zu“ in der Wortgruppe „hat [...] Rückmeldung über [...] geben“. Ferner wird in der jetzigen Formulierung von § 52i Abs. 2 von „erforderlichen Informationen“ im Plural gesprochen, weshalb eine Angleichung damit in der neuen Anfügung klarer wäre.

§ 52i Abs. 2 soll daher lauten:

„Die Behörde hat der Geldwäschemeldestelle Rückmeldung über die Verwendung der von dieser bereitgestellten Informationen und die Ergebnisse der auf Grundlage der bereitgestellten Informationen durchgeführten Ermittlungen oder Prüfungen zu geben.“

Zu Z 26 zur Änderung von § 52j:

Gemäß Gesetzesentwurf der Novelle soll dem § 52j BiBuG u.a. folgender Absatz angefügt werden:

„(7) Die Behörde darf ausländischen Ersuchen um Amts- oder Rechtshilfe in Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Sanktionen oder Maßnahmen entsprechen, wenn gewährleistet ist, dass auch der ersuchende Staat einem gleichartigen österreichischen Ersuchen entsprechen würde. Sie darf ausländische Behörden um Amts- und Rechtshilfe ersuchen, soweit einem gleichartigen Ersuchen eines anderen Staates ebenfalls entsprochen werden könnte.“

Gemäß Erläuterungen zur Novelle erfolgt gegenständliche Änderung in Anlehnung an den Grundsatz der Reziprozität gemäß § 3 Abs. 1 und 2 Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz (ARHG)

Diese lauten:

„(1) Einem ausländischen Ersuchen darf nur entsprochen werden, wenn gewährleistet ist, dass auch der ersuchende Staat einem gleichartigen österreichischen Ersuchen entsprechen würde.
(2) Ein Ersuchen nach diesem Bundesgesetz darf von einer österreichischen Behörde nicht gestellt werden, wenn einem gleichartigen Ersuchen eines anderen Staates nicht entsprochen werden könnte, es sei denn, dass ein Ersuchen aus besonderen Gründen dringend geboten erscheint. In diesem Fall ist der ersuchte Staat auf das Fehlen der Gegenseitigkeit hinzuweisen.“

Während der erste Satz der neuen Z 7 § 3 Abs. 1 ARHG entspricht, entspricht der zweite Satz der neuen Z 7 dem ersten Teilsatz von § 3 Abs. 2 ARHG.

In Anbetracht dessen, dass der zweite Teilsatz von § 3 Abs. 2 ARHG („[...] es sei denn, dass ein Ersuchen aus besonderen Gründen dringend geboten erscheint [...]“) ein potentiell nützliches Instrument darstellt, welches darüber hinaus schon im ARHG festgehalten ist, wird deshalb sowie

aus Gründen der Kohärenz und leichteren Verständlichkeit vorgeschlagen, die Bestimmung gemäß § 3 Abs. 2 ARHG wörtlich und vollumfänglich zu übernehmen.

2. Weitere Anpassungen des Bilanzbuchhaltungsgesetzes

Zusätzlich zu den im Entwurf vorgesehenen Änderungen werden folgende Anpassungen des Bilanzbuchhaltungsgesetzes vorgeschlagen:

Zu § 52g BiBuG im Vergleich mit § 102 Abs. 6 WTBG in seiner novellierten Fassung zur Umsetzung der 5. Geldwäsche-RL

In § 52g BiBuG soll folgender Absatz 5 angefügt werden:

(5) Unterliegt ein gemäß § 52f Abs.2 der Aufsicht unterliegender Berufsangehöriger aufgrund anderer Berufsberechtigungen Präventionspflichten zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, die den Anforderungen der Geldwäsche-RL entsprechen und deren Einhaltung einer dieser Richtlinie entsprechenden Aufsicht einer anderen Behörde unterliegt, sind Ergebnisse von aufsichtsrechtlichen Prüfungen dieser Behörden bei der Durchführung von Prüfungen gemäß Abs. 1 Z 1 zu berücksichtigen. Unter Berücksichtigung von § 52 i Abs.1 kann von der Fortsetzung einer Prüfung nach Abs. 1 Z 1 abgesehen werden, sofern diese unter Zugrundelegung des jeweiligen Risikos nicht erforderlich ist.

Die Anfügung erscheint sinnvoll, da Berufsberechtigte **gleichzeitig auch anderen Rechtsnormen und Behörden zur Aufsicht der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unterliegen können** (siehe „Interdisziplinäre Gesellschaften“ nach den §§ 59 ff WTBG oder Berufsberechtigungen nach der GewO).

Dies kann gegebenenfalls zu mehrfachen Aufsichtsprüfungen führen. Um eine Mehrfachbelastung für die Betroffenen zu vermindern und aus Verwaltungsökonomie wird die Möglichkeit geschaffen, dass die Behörde bei der Durchführung anlassunabhängiger Prüfungen die Ergebnisse andere Aufsichtsprüfungen (z.B. durch die KSW oder Gewerbebehörden) berücksichtigen kann.

Die Würdigung in Hinblick auf die weitere Durchführung einer Prüfung hat unter Anwendung des risikobasierten Ansatzes der Aufsicht zu erfolgen.

Gab es bei einer Prüfung einer anderen Behörde keine Beanstandungen, kam es seit dieser Prüfung zu keinen wesentlichen Änderungen im Betrieb und wird bei der Durchführung der Tätigkeiten nach BiBuG das gleiche System der GW-Sorgfaltspflichten angewendet, so kann von einer Fortsetzung einer anlassunabhängigen Prüfung abgesehen werden.

Der Behörde ist es im Rahmen des risikobasierten Ansatzes der Aufsicht aber weiterhin möglich die Prüfung fortzusetzen.

Allerdings kann sich aus den Ergebnissen anderer Aufsichtsprüfungen das Risiko für einen Berufsangehörigen auch erhöhen, wenn etwa Feststellungen getroffen wurden. Die Behörde ist an die Ergebnisse der Prüfung einer anderen Behörde nicht gebunden.

Die Maßnahme dient auch der Koordinierung der aufsichtsrechtlichen Maßnahmen und insbesondere der Vermeidung von Doppelbestrafungen derselben Verstöße. Ein bereits sanktionierter Sachverhalt soll nicht neuerlich bestraft werden, wenn der Mangel selbst behoben wurde.

Zu § 61

Der Präsident der Wirtschaftskammer Österreich besitzt als Behörde im Sinne von § 63 des BiBuG **nur in den Fällen gemäß §§ 52j-52k Verwaltungsstrafkompetenz**. Für alle anderen vom BiBuG vorgesehenen Fälle sind die **Bezirksverwaltungsbehörden** zuständig, was in der gegenwärtigen Formulierung von § 61 Abs. 4 BiBuG allerdings nicht widerspiegelt ist.

Die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde für den Fall gemäß § 61 Abs. 3 BiBuG ergibt sich ferner aus § 12 Abs. 3 der Bilanzbuchhaltungsberufe-Ausübungsrichtlinie 2014.

§ 61 Abs. 4 soll daher lauten:

„(4) In Angelegenheiten des Abs. 1 bis 3 sind die Bezirksverwaltungsbehörden Strafbehörden.“

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer
Präsident

Mag. Ulrike Lauber
Geschäftsstellenleiterin